

*Martin H.W. Möllers/Robert Chr. van Ooyen/Hans-Thomas Spohrer (Hrsg.), Die Polizei des Bundes in der rechtsstaatlichen pluralistischen Demokratie, Opladen: Leske+Budrich, 2003, 303 Seiten, ISBN 3-8100-3983-7, 24,90 €.*

Aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung (FH Bund), ist die vorliegende Festschrift erschienen, und der Polizei des Bundes, dem Bundesgrenzschutz (BGS), gewidmet. Seit der Gründung der FH Bund werden die Anwärter für den gehobenen Polizeivollzugsdienst dort ausgebildet; zunächst im Fachbereich Öffentliche Sicherheit, seit dem 1. Januar 1999 in einem eigenen Fachbereich.

Nach zwei einleitenden Beiträgen werden in vier Blöcken die Themen „Hochschule und Polizeiausbildung“, „Rechtsstaatliche Bezüge der Polizeiarbeit“, „Internationalisierung von BGS-Aufgaben“ und „BGS und neue Steuerungsmodelle“ in insgesamt dreizehn Aufsätzen behandelt. Die Autoren – allesamt Dozenten an der FH Bund und/oder Praktiker des BGS – unter-

suchen an Hand sozial- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen wesentliche Aufgaben- und Organisationsbereiche des BGS.

Im ersten Teil, „Hochschule und Polizeiausbildung“, thematisieren die Autoren Aspekte, die von der Notwendigkeit und dem erhofften Nutzen einer Ausbildungsreform über die Folgen der durch die PISA-Studie aufgedeckten Schwächen der Studenten/Anwärter bis zur Auflösung des Theorie-Praxis-Streits reichen. In klaren Worten wird festgehalten, daß die FH Bund stärker als bislang Defizite der Vorausbildungsstufen werde ausgleichen müssen (S. 55), weil basale Fähigkeiten, die für den gehobenen Polizeivollzugsdienst unerlässlich seien, nicht mehr länger vorausgesetzt werden könnten. Reformen in den Schulen – vor allem zur Steigerung der

Lesekompetenz (S. 55f.) und zur Entwicklung von Sozial- und Lernkompetenzen (S. 20f.) – werden ja erst in einigen Jahren positive Effekte haben. *Spohrer* bricht eine Lanze für die wissenschaftliche, theorieorientierte Fachhochschulausbildung, die sich dem „Mythos des Praxisbezugs“ (S. 58) nicht zu beugen brauche.

Der zweite Teil, „Rechtsstaatliche Bezüge der Polizeiarbeit“, wendet sich vor allem materiellrechtlichen und kompetenziellen Fragestellungen zu. Unter dem Titel „Rechtsprechung, politische Philosophie oder bloße Macht der Deziision?“ stellt *van Ooyen* die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylrecht in einen staatsphilosophischen Zusammenhang. Er vertritt die These, das Gericht habe mit der Ablösung des Asylrechts von der Menschenwürde nicht nur ein elementares Menschenrecht sinnentleert, sondern lasse auch seine gesamte Rechtsprechung zur Menschenwürde – die er grundsätzlich befürworte – fragwürdig erscheinen. Scharf weist er die vom Bundesverfassungsgericht aufrechterhaltene Gleichsetzung von politischer Verfolgung – von der das Grundgesetz spricht – und staatlicher Verfolgung – auf die das Bundesverfassungsgericht den Schutz des Art. 16 GG begrenzt – zurück. Das Gericht bleibe in einer unheilvollen, antipluralistischen Tradition der deutschen Staatslehre befangen.

*Kowalczyk-Schaarschmidt* erläutert die Stellung des BGS im Notstands- und Verteidigungsfall. Sie behandelt die beiden Varianten des Art. 91 GG (innerer Notstand) und den Verteidigungsfall (äußerer Notstand) als Voraussetzungen für den Einsatz des BGS und stellt seine jeweiligen Befugnisse dar. Der lehrbuchartige Beitrag macht die vielfältigen Implikationen der unterschiedlichen Notstandssituationen für die Stellung des BGS als Polizei des Bundes klar. Der Anspruch des vom Grundgesetz organisierten Rechtsstaates wird nicht zuletzt daran deutlich, daß im Notstandsfall zwar die räumliche Beschränkung, der der BGS normalerweise unterliegt, entfallen und der BGS sogar zu einer allgemeinen Polizei werden kann, er aber seine ihm sonst ge-

mäß § 12 BGSG zufallenden repressiven Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall verliert und ausschließlich präventiv eingesetzt werden kann.

Dem BGS waren von Anfang an auch Strafverfolgungskompetenzen übertragen. Bis zur ausdrücklichen Regelung im Einigungsvertrag und im sogenannten Aufgabenübertragungsgesetz von 1992 sowie schließlich im neugefaßten BGSG (1994) handelte es sich allerdings um eine ungeschriebene Kompetenzzuweisung. Im heutigen § 12 BGSG sind die Strafverfolgungskompetenzen des BGS umfassend geregelt. Der Beitrag von *Kastner* untersucht Abgrenzungsfragen zur Zuständigkeit der Länderpolizeien. Hierbei verneint der Autor eine mögliche Parallelzuständigkeit der Landpolizeien im originären Verfolgungsbereich des BGS (Grenzgebiet, Bahnanlage des Bundes, Flughafengelände usw.). Der Beitrag behandelt überdies diejenigen Fallkonstellationen, in denen eine repressive Eilzuständigkeit des BGS auch dann besteht, wenn andere Delikte als in § 12 BGSG bezeichnet sind, begangen werden.

Der Beitrag von *Peilert* thematisiert eine wichtige Konsequenz aktueller Reformdiskussionen. Die Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen dem Staat und Privaten macht auch vor dem Bereich der inneren Sicherheit nicht Halt. Am Beispiel der „Ordnungspartnerschaft“ zwischen der Bundesrepublik und der Deutschen Bahn AG erläutert er die Konsequenzen des neuen verwaltungrechtlichen Leitbildes, des Kooperationsprinzips, für die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben. *Peilert* schildert den verfassungsrechtlichen Rahmen für die Übertragung hoheitlicher Aufgaben und zeigt die einfachrechtlichen Vorgaben für das Zusammenwirken von BGS und privaten Sicherheitsdiensten auf. Der umfassende Beitrag fordert eine gesetzliche Grundlage für Sicherheits- und Ordnungspartnerschaften unter Einbeziehung privater Sicherheitsunternehmen, die in ihrer Qualität und Regelungsdichte den heutigen Polizeigesetzen entsprechen müsse.

Raimer thematisiert in seinem Beitrag den Einsatz von „Sprachmittlern“ (= Dolmetscher und Übersetzer) in polizeilichen Ermittlungsverfahren unter den Gesichtspunkten Sicherheit, Auswahl und Zusammenarbeit. Dabei geht es sowohl um die Sicherheit des Sprachmittlers selbst als auch um die des Ermittlungsverfahrens. Der Autor macht deutlich, welche vielschichtigen Überlegungen bei der Auswahl des Sprachmittlers anzustellen sind und erörtert auch die Konsequenzen, die Fehlentscheidungen in diesem Bereich haben können.

Der dritte Teil befaßt sich mit der „Internationalisierung von BGS-Aufgaben“ und faßt zwei sehr unterschiedliche Themen zusammen. Einerseits geht es um die Arbeit des Grenzschutzes in Europa als grenzübergreifende Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Grenzpolizeien der anderen EG-Staaten, andererseits um die Übernahme einer von den Vereinten Nationen organisierten Aufgabe, dem Aufbau des Grenzschutzes im Rahmen des Dayton-Übereinkommens. In beiden Beiträgen wird deutlich, daß eine klassische Grenzschutzkonzeption für die Arbeit des BGS nicht mehr ausreicht. Dem ist in Ausrüstung, Aus- und Weiterbildung ebenso Rechnung zu tragen wie in der Entwicklung einer Zusammenarbeit „über Grenzen hinweg“ (S. 228ff., 248ff.). Der Erfahrungs-

bericht *Mainzingers*, der mit dem Aufbau des Grenzschutzes in Bosnien-Herzegowina von den Vereinten Nationen betraut war, zeigt die Schwierigkeiten multinationaler Einsätze nach dem eigentlichen Konflikt auf und macht gleichzeitig deutlich, welche Kompetenzen der BGS als Polizei der rechtsstaatlichen Demokratie hier einbringen kann.

Der vierte und letzte Teil greift unter dem Titel „BGS und Neue Steuerungsmodelle“ die aktuelle Fragestellung der Verwaltungsmodernisierung und -verschlankeung auf. Hierbei werden die Themenfelder Qualitätsmanagement und „neue Steuerung“ einführend dargestellt. Es wird deutlich, daß sich der BGS – wie andere Verwaltungsbereiche auch – zunehmend den damit verbundenen Herausforderungen stellt und bereits beachtliche Erfolge erzielt werden konnten.

Insgesamt liegt mit dem in weiten Teilen sehr gut lesbaren Buch eine kompakte und aktuelle Einführung in wichtige Fragen vor, die für das Verständnis der Polizei des Bundes – außerhalb, aber auch in den eigenen Reihen! – wesentlich sind. Es bietet einen Überblick über den heutigen Diskussionsstand und erschließt durch den durchweg ansprechenden Anmerkungsapparat weiterführende Literatur.

*Norman Weiß*